

11.06.90

U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter "ab 1. Januar 1986 40 DM" wird eingefügt:

"ab 1. Januar 1991	60 DM
ab 1. Januar 1993	80 DM
ab 1. Januar 1995	100 DM
ab 1. Januar 1997	120 DM
ab 1. Januar 1999	140 DM "'

...

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

390/1/90

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes um jeweils 10 DM ab dem 1.1.1991 und dem 1.1.1993 wird nicht die gewünschte Anreizwirkung mit Blick auf die weitere Verbesserung der Abwasserreinigungstechnik haben. Der Gesetzentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24.11.1988 sah noch die Einführung eines dynamischen Abgabesatzes mit einer Erhöhung von 5 DM jährlich je Schadeinheit ab dem 1.1.1990 vor. Diesen Gedanken aufgreifend, sollte für einen überschaubaren Zeitraum eine regelmäßige Steigerung des Abgabesatzes erfolgen. Dies insbesondere auch deshalb, um den Betroffenen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu schaffen. Im Interesse der Stetigkeit des wasserbehördlichen Vollzugs soll der zweijährige Erhöhungsrhythmus beibehalten werden.

Was die Höhe des Abgabesatzes betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon in seinem Sondergutachten zur Abwasserabgabe aus dem Jahr 1974 einen Abgabesatz in Höhe von 80,- DM je Schadeinheit für erforderlich gehalten hat, um eine wirksame Anreizwirkung zu gewährleisten. Dabei ist zu bedenken, daß seinerzeit lediglich der Einbau einer zweiten Reinigungsstufe in Abwasserkläranlagen zur Diskussion stand und zwischenzeitlich erhebliche Preissteigerungen für die entsprechenden Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung eingetreten sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13)

In Artikel 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die Zweckbindung wird unnötig auf bestimmte Maßnahmen eingeengt. Insbesondere würden Vorhaben der Gewässerökologie nicht möglich sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (Anlage zu § 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a nach dem Wort "eingefügt:" wie folgt zu fassen:

"2 Phosphor	2 Kilogramm 0,1 Milligramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
3 Stickstoff	15 Kilogramm 5 Milligramm je Liter und 75 Kilogramm Jahresmenge

(weiter wie Vorlage)".

Begründung:

Im Gesetzentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24.11.1988 waren niedrigere Werte für die Schadeinheiten von Stickstoff und Phosphor - und entsprechend niedrigere Schwellenwerte - vorgesehen, als im vorliegenden Gesetzesbeschluß.
Die ursprünglichen Werte - einschließlich der daraus abgeleiteten Schwellenwerte - sollen beibehalten werden, unabhängig von der Gewichtung der CSB-, Stickstoff- und Phosphorwerte untereinander.